

*Merkblatt
über Baulichkeiten und Verordnungen.
Verbindlich für alle Gartenfreunde
in Dortmund.*



Gartenordnung

Diese Gartenordnung ist ein Teil der Satzung des Stadtverbandes Dortmund Gardenvereine e.V., die verbindlich ist für alle Mitglieder in unseren Gartenvereinen.

Egal ob „alt eingesessen“ oder „neue“ Gartenfreundinnen und Gartenfreunde, hier möchten wir Ihnen einen Überblick geben, wie das gemeinsame Miteinander ablaufen kann.

Die Gartenordnung ersetzt weder Satzung noch sonstige Gesetze und Verordnungen.

1. Lauben

Laut § 3 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz ist im Kleingarten nur ein Baukörper, das heißt, eine Laube mit höchstens 24 qm Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, zulässig.
Weitere An- und Aufbauten an Lauben sind nicht gestattet.

Umweltgefährdende Werkstoffe, wie z. B. bei der Dacheindeckung, sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Be- und Verarbeiten von asbesthaltigem Material ist absolut verboten.

Vorhandene Dacheindeckungen aus Asbest können auf der Deponie Dortmund Nord-Ost, Lüserbachstraße 180, 44329 Dortmund, unter den gültigen Vorsichtsmaßnahmen günstig entsorgt werden.

Hat die Gartenlaube eine Größe von 24 qm, sind feste Überdachungen, überdachte Pergolen und überdachte Freisitze nicht gestattet.

Bauanträge sind nur über den Vorstand des Gartenvereins, an den Stadtverband Dortmund Gardenvereine zu richten

2. Gewächshäuser

Das Aufstellen von Gewächshäusern ist antragsgebunden und vom Vorstand des Vereins zu genehmigen.

Ein freistehendes Gewächshaus ist bis zu einer Grundfläche von 6 qm und bis zu einer Firsthöhe von 2,20 m (Satteldach) je Einzelgarten zulässig.

Der Boden im Gewächshaus darf keine gegossene Fläche (z.B. Beton) haben.

Flächen aus Platten, Kies, Schotter oder Verbundpflaster sind erlaubt.

Das Gewächshaus dient der kleingärtnerischen Nutzung und darf nicht zweckfremd (z. B. als Abstell- oder Geräteraum) genutzt werden.

Im Fall der Kündigung des Pachtverhältnisses, des Pächterwechsels oder der Aufgabe des Gartens, ist der Eigentümer des Gewächshauses zum Abbau verpflichtet.

Das Gewächshaus ist nicht Gegenstand der Wertermittlung des Gartens und geht daher nicht werterhöhend in die Entschädigungssumme ein.

3. Frühbeete / Tomatenhäuschen / Tomaten- und Gurkenrankhilfen/ Hochbeete

Errichtung nur auf Antrag an den Vorstand. In der Zeit von Mai bis zur Ernte können sogenannte Rankhilfen in Leichtbauweise aufgestellt werden. Nach der Ernte sind diese umgehend zu entfernen.

Maße: maximal 2,00 m lang, 0,60 m breit und 1,50 m hoch.

4. Gerätehäuser

Das Aufstellen von Gerätehäusern oder Geräteboxen ist nicht gestattet.

5. Pavillons und Partyzelte

Sind zusätzliche überdachte Freisitze und als Dauereinrichtung nicht zulässig.

6. Grillkamäne

Grillkamäne, Gartenkamäne jeglicher Art, Feuerschalen oder offene Feuerstellen sind nicht erlaubt.

7. Trampoline

Sind nicht gestattet. Hierbei handelt es sich um Sportgeräte, sie dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung und haben in einem Garten nichts zu suchen.

Hinzu kommt noch, dass es auf diesen Geräten zu schlimmen Knochenbrüchen und Kopfverletzungen kommen kann. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht entfällt der Versicherungsschutz.

Außerdem kommt es bei der Benutzung dieser Geräte zur Ruhestörung der anderen Gartenfreunde.

8. Planschbecken

Kleinkinderplanschbecken mit einem Außendurchmesser von max. 150 cm, sowie bei quadratischem Zuschnitt mit einer Seitenlänge von 120 cm, dürfen aufgestellt werden.

Die Wassertiefe darf 40 cm nicht überschreiten (3 aufblasbare Ringe).

Zudem darf ein Planschbecken keinerlei Zusatzeinrichtungen haben, Heizstäbe, Anschlüsse für Pumpen usw. und „Zusätze von Chlor oder anderen Stoffen“ sind verboten.

9. Sichtschutzwände

Das Aufstellen von Sichtschutzwänden ist unzulässig. Der Sichtschutz zwischen den Parzellen kann bei Bedarf mit Pflanzen / Sträuchern – ohne Heckenbildung – hergestellt werden. Hierbei sind die Pflanzabstände zur Gartengrenze und die Wuchshöhe zu beachten. Auch hier muss das Nachbarschaftsrecht beachtet werden.

10. Folien

Das großflächige Überdachen des Gartens mit Zelten, Folien oder Planen ist nicht gestattet.

11. Feuchtbiotop und Teiche im Garten

Sind Kleinstgewässer, deren Oberfläche von insgesamt 8 qm nicht überschritten werden darf.

Die Abdichtung des Untergrundes erfolgt mit Folie, natürlichen Mineralien wie Ton oder vorgefertigten Elementen. Der Einsatz von Beton als Dichtungsmittel ist untersagt.

Weitere Biotop wie z. B. Trockenmauern, Blumenwiesen, Totholzhaufen, haben sich in das Gesamtbild einzufügen.

12. Spielgeräte

Gestattet ist ein Spielhäuschen bis zu einer Höhe von 120 cm, ein Sandkasten bis 1,5 qm oder eine Schaukel. Diese Kinderspielgeräte dürfen nicht einbetoniert sein.

13 . Hecken

Hecken in den Einzelgärten sind nicht gestattet.

Die Hecken innerhalb einer Gartenanlage (sogenannte Innenhecken) dürfen eine Höhe von max. 120 cm nicht überschreiten.

Die jeweiligen Heckenhöhen in den Vereinen werden durch den jeweiligen Vorstand festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Die Höhe der Außenhecken als Abgrenzung zu Straßen und Wohnbebauungen, regelt der Stadtverband mit den Vorständen der Gartenvereine.

14. Park und Waldbäume

Die Anpflanzung von Park- und Waldbäumen in Kleingärten ist nicht zulässig.

15. Gärten

Die Gärten sollen als Bestandteil des öffentlichen Grüns von den Vereinswegen einsehbar sein. Die Bevölkerung hat das Recht, sich an dem Grün und den blühenden Pflanzen zu erfreuen.

Die Anpflanzung von Säulenlebensbaum, Säulenzypressen, schnell wachsenden Koniferen, schnell wachsendem Lorbeer und ähnlichen Gehölzen als Hecke oder heckenähnlichem Charakter sind nicht gestattet.

Sichtschutzpflanzungen aus vielen verschiedenen Pflanzenarten und -sorten zu den Terrassen sind erlaubt.

Die Bepflanzung der Gärten sollte mit Obstbäumen, Rosen, Beerenobst, Blütensträuchern und kleinbleibenden Gehölzen erfolgen.

Pflanzvorschläge siehe Pflanzenliste des Stadtverbands.

16. Rasenfläche

Die Größe der Rasenfläche richtet sich nach der Gartengröße und darf nicht mehr als 1/3 der Gartenfläche betragen.

17. Gartenfläche

Das Abdecken der Bodenfläche im Garten mit Unkrautfolie oder andern Folien und das großflächige Bedecken mit Kies, Steinen, Nusschalen, Blähton oder anderen Materialien, sind nicht gestattet.

Die Flächenversiegelung (Laube, Wege und Sitzplätze) darf nicht mehr als 1/3 der Gartenfläche betragen.

18. Wegebegleitgrün

Das jeweilige Wegebegleitgrün vor den Gärten gehört flächenmäßig nicht zu den Gartenparzellen und ist von dem Gartenpächter sauber zu halten und ordnungsgemäß, nach Anweisung durch den Vorstand zu pflegen. Der Pflanzstreifen ist von Mulch jeglicher Art, Kies oder anderen Materialien freizuhalten.

Die Art der Bepflanzung regelt der Verein in Zusammenarbeit mit dem Stadtverband Dortmunder Gartenvereine.

Die Pflege des Wegebegleitgrüns und der Wege gehören zur satzungsgemäßen Pflichtaufgabe des Gartenpächters. Hierfür werden keine Gemeinschaftsstunden angerechnet.

19. Baumaterialien

Die Lagerung von Baumaterialien ist nur kurzfristig gestattet und muss vom Vorstand genehmigt werden.

20. Schrott und Müllentsorgung

Die Lagerung von Maschinen, Küchengeräten, Schrott oder anderen nicht für die kleingärtnerischen Tätigkeit benötigte Materialien sind nicht gestattet. Ablagern von Müll ist verboten.

Nicht kompostierbare Abfälle, Essensreste, Bauschutt und Gerümpel dürfen nicht im Garten vergraben und müssen unverzüglich entsorgt werden

21. Wege

Das Befahren der Wege ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder haften für Schäden gegenüber dem Verein.

Der Verein haftet gegenüber dem Stadtverband Dortmunder Gartenvereine und wird bei Schäden die hieraus entstehen, zur Kostenbeteiligung herangezogen.

Die Wege sind bis zur Hälfte vom angrenzenden Gartenpächter sauber zu halten.

22. Naturschutz

Der Schutz der Vögel, Igel, Wildbienen, Nützlingen und der anderen freilebenden Tiere soll gefördert werden. Nistgelegenheiten, Wildbienenhotels, Feuchtbiotope sowie Wasserplätze gehören in einen umweltfreundlichen Garten und sind erwünscht.

23. Tierhaltung

Tier und Kleintierhaltung jeglicher Art ist verboten.

24. Kleingärtnerische Nutzung

Die „kleingärtnerische Nutzung“ ist lt. Bundeskleingartengesetz vorgeschrieben. Diese sieht insbesondere die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse) für den Eigenbedarf vor. Ebenso ist auch die Erholungsnutzung in den Gärten vorgesehen. Die Drittelregelung ist immer noch in Kraft.

25. Gartenfreunde

Sie sind rücksichtsvoll gegenüber ihren Nachbarn, egal ob innerhalb oder außerhalb der Anlage und sorgen für ein harmonisches Miteinander. Nicht alle Menschen haben dasselbe Lärmempfinden.

Gartenfreunde nehmen aktiv am Vereinsleben teil, sie respektieren den Natur- und Umweltschutz und fördern diesen.

Eine Fülle von Vorschriften mag von vielen Gartenfreunden negativ bewertet werden. Sie sollen jedoch dazu beitragen, dass Kleingärten erschwinglich bleiben, auch für Mitbürger mit geringem Einkommen. Sie sollen auch dem ungehemmten Wildwuchs bzw. dem Streben nach „Übertrumpfen des Nachbarn“ Einhalt gebieten.

So sichern wir langfristig das Kleingartenwesen und können weiterhin unsere kleinen grünen Inseln in der Stadt genießen und kostengünstig unsere Parzellen beackern.